



Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

Generaldirektion Kommunikation und Information – COMM

Direktion Information und Öffentlichkeitsarbeit

Referat Informationsdienste / Transparenz

Referatsleiter

Brüssel, den 6. Juni 2023

Herrn Jochen Zenthöfer
Email: ask+request-12965-75df4018@asktheeu.org

U.Z.: 23/1451-mj/el

Antrag gestellt am: 11.05.2023

Sehr geehrter Herr Zenthöfer,

vielen Dank für Ihren Antrag auf Zugang zu *„allen Dokumenten im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Programmpunkt 1.5 der Weltfunkkonferenz 2023 – Frequenzen für Kultur und Medien (UHF-Band) und der möglichen Beschlussfassung durch den Rat, einschließlich der Rechtsdokumente zur Frage der Zuständigkeit des Rates in diesem Bereich.“*¹

Zum Zeitpunkt Ihres Antrags (11. Mai 2023) wurde festgestellt, dass die Dokumente **9064/23 INIT** und **9064/23 ADD 1** dem Antrag entsprechen.

Ich bedaure, Ihnen mitteilen zu müssen, dass aus den unten dargelegten Gründen der Zugang zu diesen Dokumenten nicht gewährt werden kann.

Bei Dokument **9064/23 INIT** handelt es sich um einen Übermittlungsvermerk vom 5. Mai 2023, der einen Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über den auf der Weltfunkkonferenz der Internationalen Fernmeldeunion 2023 zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union enthält.

¹ Das Generalsekretariat des Rates hat Ihren Antrag auf der Grundlage der Dokumentenzugangsverordnung (DokZugVO – Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission; ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und der Sonderbestimmungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates in Anhang II zur Geschäftsordnung des Rates (Beschluss 2009/937/EU des Rates, ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35) geprüft.

Dokument **9064/23 ADD 1** enthält den Anhang zu diesem Kommissionsvorschlag.

Die Weltfunkkonferenz 2023 (WRC-23) findet vom 20. November bis zum 15. Dezember 2023 statt.

Die Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ hat am 16. Mai 2023 mit der Prüfung der angeforderten Dokumente begonnen. Über die Angelegenheit wird in den Vorbereitungsgremien des Rates noch beraten.

Die Freigabe der in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen würde die Verhandlungen beeinträchtigen und die Chancen auf eine Einigung im Rat verringern.

Die Verbreitung der Dokumente zum gegenwärtigen Zeitpunkt würde daher den Entscheidungsprozess des Rates ernstlich beeinträchtigen. Nachdem das Generalsekretariat den Kontext, in dem die Dokumente erstellt wurden, und den derzeitigen Sachstand in dieser Angelegenheit geprüft hat, konnte es alles in allem keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennen, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse die vollständige Freigabe dieser Dokumente rechtfertigt.

Folglich muss das Generalsekretariat den Zugang zu den Dokumenten verweigern.²

Darüber hinaus würde die Freigabe der in diesem Dokument enthaltenen Informationen auch den Verlauf der oben genannten Konferenz beeinträchtigen. Sollten die Standpunkte und die Verhandlungsstrategie noch vor Beginn der Verhandlungen öffentlich gemacht werden, so würde dies die Position der Europäischen Union in solchen multilateralen Verhandlungen erheblich schwächen. Die Freigabe der Dokumente würde daher den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen beeinträchtigen.

Folglich muss das Generalsekretariat auch aus diesem Grund den Zugang zu diesen Dokumenten verweigern.³

Wir haben außerdem die Möglichkeit der Freigabe von Teilen der Dokumente geprüft.⁴ Die in den beiden Dokumenten enthaltenen Informationen bilden jedoch jeweils ein untrennbares Ganzes,

² Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 DokZugVO.

³ Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Spiegelstrich DokZugVO.

sodass das Generalsekretariat derzeit auch nicht in der Lage ist, einen teilweisen Zugang zu gewähren.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 der Dokumentenzugangsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1049/2001) können Sie den Rat binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Antwortschreibens um eine Überprüfung dieses Bescheides ersuchen. Sollten Sie eine solche Überprüfung für notwendig erachten, werden Sie gebeten, die Gründe hierfür anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Fernando FLORINDO

⁴ Art. 4 Abs. 6 DokZugVO.